

Sitzung vom 18. September 1996

**2820. Anfrage (Fristen für nachgeordnete Richt- und Nutzungspläne)**

Kantonsrätin Barbara Marty Kälin, Gossau, hat am 1. Juli 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Per 1. Februar 1992 trat das revidierte Planungs- und Baugesetz PBG in Kraft, und im Januar 1995 hat der Kantonsrat den kantonalen Richtplan festgesetzt, welcher im Frühjahr 1996 vom Bundesrat zum Teil genehmigt wurde. Regionen und Gemeinden müssen ihre Richt- und Nutzungspläne dem übergeordneten Plan anpassen.

Ich bitte in diesem Zusammenhang den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Innert welcher Frist müssen die Planungsregionen ihre Richtpläne dem revidierten Planungs- und Baugesetz PBG vom Februar 1992 (recte: in Kraft seit Februar 1992) und dem kantonalen Richtplan anpassen?
2. Wie viele Planungsregionen haben ihre Regionalpläne bereits abgeschlossen?
3. Welche Regionalpläne sind bereits in Kraft, und welche fehlen noch und warum?
4. Innert welcher Frist müssen die Gemeinden ihre Richt- und Nutzungspläne dem revidierten PBG 91 und dem kantonalen Richtplan anpassen?
5. Wie viele aufgrund des PBG 91 revidierte kommunale Richt- und Nutzungspläne sind bereits in Kraft?
6. Welche fehlen und warum?
7. Wer ist in den Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation für die Festsetzung der Richt- und Nutzungspläne zuständig?
8. In wessen Kompetenz fällt in den Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation die Änderung der Richt- und Nutzungspläne?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Barbara Marty Kälin, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Übergangsbestimmungen (ÜeB) Art. III Abs. 3 der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 1. September 1991 sind der kantonale Richtplan und die regionalen Richtpläne hinsichtlich der geänderten Bestimmungen (§§ 18-30) innert drei Jahren ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu überprüfen und soweit nötig anzupassen. Bei dieser Frist, welche am 1. Februar 1995 abgelaufen ist, handelt es sich um eine sogenannte Ordnungsfrist. Das Nichteinhalten derartiger Fristen zieht keine gesetzlich im voraus umschriebenen Konsequenzen bzw. Sanktionen nach sich; vielmehr sind Ordnungsfristen grund-

sätzlich erstreckbar, und es bleibt der zuständigen (Aufsichts-) Behörde vorbehalten, die allenfalls nötigen und verhältnismässigen Massnahmen zu ergreifen.

Der kantonale Richtplan wurde am 31. Januar 1995 vom Kantonsrat neu festgesetzt, nachdem der Gesamtplan 1978 im Nachgang zur PBG-Revision 1991 einer gesamthaften Überprüfung unterzogen worden war. Für diese umfangreiche Überarbeitung waren neben der erwähnten Übergangsbestimmung die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) massgebend (Art. 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 6ff. RPG). Die Planungen unterer Stufen haben denjenigen der oberen Stufe, die Nutzungsplanungen jeder Art und Stufe der Richtplanung zu entsprechen (§ 16 Abs. 1 PBG). Deshalb haben die regionalen Planungsverbände sinnvollerweise den Beschluss des Kantonsrates über den kantonalen Richtplan abgewartet, bevor definitive Anträge zuhanden des Regierungsrates, der für die Festsetzung der regionalen Richtpläne zuständig ist, gestellt wurden. Dieses Zuwarten betraf in jedem Falle sinnvollerweise die Bereinigung der Entwürfe sowie die Entscheide der Delegiertenversammlungen mit anschliessender Referendumsmöglichkeit.

Seit dem Beschluss des Kantonsrates über den kantonalen Richtplan haben die regionalen Planungsverbände die erwähnten nötigen Bereinigungen vorgenommen, und es zeigt sich in den elf Planungsregionen des Kantons heute folgender Stand der Arbeiten: Fünf Regionen konnten nach Beschluss der Delegiertenversammlung den Richtplan dem Regierungsrat zur Festsetzung überweisen (Regionen Limmattal, Pfannenstil, Furttal, Weinland und Unterland). Diese Pläne stehen derzeit in Prüfung durch die Verwaltung. Drei Regionen haben den Richtplan durch die Delegiertenversammlung verabschiedet (Regionen Knonau-eramt, Zimmerberg und Glattal). In drei Regionen stehen die nötigen Beschlüsse bevor (Region Winterthur und Umgebung: Delegiertenversammlung am 29. Oktober 1996 [nach Referendum]. Region Oberland: Delegiertenversammlung am 31. Oktober 1996 und Region Stadt Zürich: Beschluss durch den Gemeinderat Ende Jahr).

Mit der Revision des PBG von 1991 wurden Neuerungen betreffend kantonal einheitliche Mess- und Berechnungsweisen eingeführt. Zudem wurden insbesondere verschiedene Bestimmungen über die Nutzungsziffern geändert mit dem Ziel einer besseren Nutzung bestehender Gebäude und bereits (teilweise) überbauter Parzellen. Für den Ausbau bestehender Dach- und Untergeschosse in vor der Volksabstimmung über diese Gesetzesänderung erstellten Gebäuden und allgemein hinsichtlich der Nichtanrechnung der Aussenwandquerschnitte trat die Gesetzesänderung sofort in Kraft (Art. III Abs. 4 ÜeB). Im übrigen haben die Gemeinden bis Februar 1997 Zeit, ihre Bau- und Zonenordnungen an die revidierten kantonalen Bestimmungen anzupassen; zu diesem Zeitpunkt tritt die Gesetzesänderung vollumfänglich in Kraft (Art. III Abs. 3 ÜeB).

Diese Übergangsregelung ermöglicht ein vollständiges Inkrafttreten der Gesetzesrevision ohne formelle Anpassung der Bau- und Zonenordnungen. Demzufolge müssen die Gemeinden nicht notwendigerweise eine Revision der Bau- und Zonenordnung vornehmen. Verschiedene Gemeinden haben deshalb die BZO-Revision auf formelle Anpassungen an das neue Recht beschränkt («kleine» Revision) und warten mit einer gesamthaften Überprüfung ihrer Bau- und Zonenordnungen zu, bis materielle Revisionsgründe vorliegen; dies könnte für einzelne Gemeinden insbesondere nach Inkrafttreten der revidierten regionalen Richtpläne der Fall werden. Im heutigen Zeitpunkt präsentiert sich bezüglich Revisionen der Bau- und Zonenordnung seit Februar 1992 gesamtkantonal folgendes Bild:

134 geänderte Bau- und Zonenordnungen konnten bereits durch den Regierungsrat genehmigt werden und sind vorbehältlich laufender Rechtsmittelverfahren in Kraft. 28 Gemeinden haben ihre Vorlagen durch die kantonalen Stellen vorprüfen lassen und stehen vor der definitiven Festsetzung. Die Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden Marthalen und Volken liegen der Baudirektion zur Vorprüfung vor. Sechs Gemeinden haben bisher keine Revisionsvorschläge vorgelegt. Es sind dies die Gemeinden Aeugst a.A., Regensberg, Lufingen, Kyburg, Schlatt und Oberstammheim. Für die Stadt Zürich ist die Anpassung für einen Teil der Zonen mit der aufsichtsrechtlichen Verfügung der Baudirektion in Kraft gesetzt worden.

Betreffend kommunale Richtpläne ist festzuhalten, dass die PBG-Revision 1991 grundsätzlich keinen Zwang zu deren Revision bewirkt hat. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Gemeinden auf einen Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung beschränken können (§ 31 Abs. 2 PBG). Mit wenigen Ausnahmen haben die Gemeinden die Anpassungen ihrer Bau- und Zonenordnungen nicht mit einer Revision des kommunalen Richtplans verbunden, zumal in aller Regel keine Ein- oder Auszonungen vorgenommen wurden, welche die Anpassung des Verkehrsplans nötig gemacht hätten.

Die Festsetzung der kommunalen Richt- und Nutzungspläne fällt in Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (§§ 32 Abs. 3 und 88 Abs. 1 PBG in Verbindung mit §§ 40ff. des Gemeindegesetzes). Diese Zuständigkeitsordnung gilt auch für Änderungen dieser Pläne.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi